

17048/AB
Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17705/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.096.466

Wien, 25.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 17705/J betreffend Ignoranz des BMSGPK gegenüber ELGA** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche LGF-Krankenhäuser sind aktuell mit ELGA verbunden?*

Aktuell sind alle 108 LGF-Krankenhäuser mit ELGA verbunden.

Frage 2:

- *Gibt es LGF-Krankenhäuser, die nicht mit ELGA verbunden sind? Falls ja: Welche?*

Nein, es gibt keine LGF-Krankenhäuser, die nicht mit ELGA verbunden sind.

Frage 3:

- *Welche PRIKRAF-Krankenhäuser sind aktuell mit ELGA verbunden?*

Von 38 PRIKRAF-Krankenhäusern sind 13 mit ELGA verbunden, und zwar folgende:

- Privatklinik Goldenes Kreuz
- Hansa Privatklinikum
- Privatklinik Maria Hilf Klagenfurt

- d. Sonderkrankenanstalt für Herz- und Kreislauferkrankungen Groß Gerungs
- e. Rudolfinerhaus
- f. Privatklinik Confraternität
- g. Interdisziplinäre Sonderkrankenanstalt für Rehabilitation
- h. Privatklinik Hochrum - Sanatorium der Kreuzschwestern Innsbruck
- i. Theresienhof - Klinikum für Orthopädie und orthopädische Rehabilitation
- j. Privatklinik Döbling - Vienna International Health Center
- k. Wiener Privatklinik
- l. Klinik Diakonissen Linz
- m. Sanatorium Hera

Frage 4:

- *Gibt es PRIKRAF-Krankenhäuser, die nicht mit ELGA verbunden sind? Falls ja: Welche?*

Ja, 25 von 38 PRIKRAF-Krankenhäuser sind nicht mit ELGA verbunden, und zwar folgende:

- a. Kursana Sanatorium Wörgl
- b. Privatklinik Laßnitzhöhe
- c. Sanatorium Dr. Schenk
- d. Privatklinik Währing
- e. Klinik St. Barbara - Medizinisches Zentrum Bad Vigaun
- f. Privatklinik der Kreuzschwestern
- g. Sanatorium Oberthurnhof St. Jakob am Thurn
- h. Krankenanstalt Radstadt Dr. Aufmesser
- i. Privatklinik Graz-Ragnitz
- j. Privatklinik Kastanienhof
- k. Sonderkrankenanstalt Moorheilbad Harbach
- l. Privatklinik Ritzensee
- m. Sanatorium Liebhartstal
- n. Rehabilitationszentrum St. Georgen
- o. Sanatorium St. Leonhard für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- p. Krankenanstalt Obertauern Dr. Aufmesser

- q. PKS Privatklinik Salzburg
- r. Unfallsanatorium Dr. Rhomberg
- s. Privatklinik Wehrle - Diakonissen - Standort Aigen
- t. Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern
- u. Privatklinik Leech
- v. Krankenanstalt Altenmarkt
- w. Sonderkrankenanstalt Die Schrothkur Obervellach
- x. Privatklinik Villach
- y. Emco Privatklinik

Frage 5:

- *Wie wird sichergestellt, dass Krankenhäuser und andere Gesundheitsdiensteanbieter ihren Verpflichtungen zur Speicherung von Dokumenten in ELGA nachkommen?*

Aktuell enthält das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) keine Verwaltungsstrafbestimmungen, diese wurden jedoch mit dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBL. I Nr. 191/2023 eingeführt und treten mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Frage 6:

- *Wie viele Beschwerden von Patientinnen gab es in den vergangenen fünf Jahren, dass Befunde/Entlassungsbriebe/etc. nicht in ELGA vorhanden waren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesländern und Dokumententyp)*

Die dezentralen Standorte der ELGA-Ombudsstelle erhielten in den Jahren 2019 – 2023 insgesamt rund 36.000 Anfragen iZm ELGA und dem e-Impfpass. Eine statistische Auswertung erfolgt nach Art der Einbringung sowie den Clustern „Einsichtnahmen in ELGA“, „ELGA-Information“, „vermutete Datenschutzverletzungen“, „Anfragen zu Widerspruch und Widerruf“, „e-Impfpass Einsichtnahme“, „e-Impfpass Information“ sowie „Sonstige“.

Eine eigene Erfassung zu „Beschwerden iZm fehlenden e-Befunden“ gibt es nicht.

Frage 7:

- *Welche Überlegungen führten zur Änderung des § 23 KaKuG, die den Betrieb von Zugriffsportalen auf ELGA derart einschränken?*

§ 23 KAKuG normiert die Grundsatzbestimmung, wonach unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden darf. Es wird daher davon ausgegangen, dass im gegenständlichen Fall ein Tippfehler vorliegt und nicht § 23 KAKuG, sondern § 23 GTelG 2012 gemeint ist.

Mit einer Novelle zum GTelG 2012, die im 1. Halbjahr 2024 dem parlamentarischen Prozess zugeführt werden soll, ist die Streichung der Einschränkung, wonach der Zugriff auf das Zugangsportal ausschließlich über Portale erfolgen darf, die von einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben werden, geplant.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wird erwähnt, dass die ELGA-Daten selbst jedoch in ELGA verbleiben.

Frage 7:

- a. *Warum wurde diese Änderung in der Wirkungsfolgenabschätzung des elektronischen Eltern-Kind-Passes nicht berücksichtigt?*

Der Initiativantrag (IA 3463/A), mit dem das Gesetz realisiert worden ist, enthielt keine WFA.

Frage 8:

- *Wurde bereits mit Vorarbeiten begonnen, um anderen dem KAKuG entsprechenden Gesundheitsdiensteanbietern wieder/doch die Verknüpfung von Zugangsportalen mit ELGA zu ermöglichen? UND Frage 8a) Falls ja: Bis wann ist mit einer Vorlage dieser Gesetzesänderung zu rechnen?*

Eine Vorlage der Gesetzesänderung ist noch in dieser Legislaturperiode beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

